



Schwäbisch Gmünd, 11.07.2019
Gemeinderatsdrucksache Nr. 146/2019

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2018
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Zur Stärkung des Eigenkapitals wird aus dem Jahresergebnis 2018 der Betrag von 500.000 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt. Der restliche Betrag wird an die Gesellschafter Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH und EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG ausgeschüttet.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.
(Anmerkung: Die Befangenheitsvorschriften sind zu beachten)



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH hat in seiner Sitzung vom 03.06.2019 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd:

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2018
- die Entlastung der Geschäftsführung
- die Entlastung des Aufsichtsrates
- zur Stärkung des Eigenkapitals aus dem Jahresergebnis 2018, einen Betrag i.H.v. 500.000,00 € in die Gewinnrücklage einzustellen und den restlichen Betrag an die beiden Gesellschafter Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH und EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG auszuschütten.

Vertreter der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2012 (DrS Nr. 320/2012) nicht der Geschäftsführer, sondern der Oberbürgermeister.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses, den Beschluss über die Gewinnverwendung – hier insbesondere die Einstellung von 500.000 Euro in die Gewinnrücklage –, den Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderates, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Genauso verhält es sich bei den Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats (Beschlussanträge Nr. 3 und Nr. 4). Beim Beschlussantrag Nr. 4 sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.

Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages wird der Jahresüberschuss prinzipiell an die Gesellschafter ausgeschüttet. Infolge stetiger Investitionen (Investitionsplan 2019: 7,5 Mio. €) u.a. im Bereich der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Elektromobilität und Digitalisierung, wird künftig auch weiterhin ein Investitionsvolumen von mehreren Millionen Euro erforderlich sein.

Bei diesem Investitionsvolumen ist es wichtig darauf zu achten, dass die Eigenkapitalquote stets eine hohe Priorität hat. Wenn diese Investitionen allein durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden, würde die Eigenkapitalquote in absehbarer Zeit deutlich sinken. Aus Sicht der finanzierenden Banken sollte eine Eigenkapitalquote von 30% angestrebt werden.

Daher hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 03.06.2019 beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, 500.000 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Eigenkapitalanteil zum 31.12.2018 würde sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Eigenkapitalerhöhung auf 27,8 % (Vorjahr 27,0 %) belaufen.